

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für den Master-Studiengang

Entrepreneurship (M.A.)

(Vollzeitstudium, 120 CP)

der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN

University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 31. März 2020

Inhaltsübersicht

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 – Auswahlverfahren	4
§ 5 – Härtefallregelung.....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung	4

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Vollzeit-Masterstudiengang (120 CP) „Entrepreneurship“ (M.A.).
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. Ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium dieses Master-Studienganges berechtigen

- (a) ein grundständiger Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW im Fach Betriebswirtschaftslehre oder in Medienwirtschaft, Media Management oder der in Fächern eines entsprechenden medienwirtschaftlichen oder kommunikationswirtschaftlichen Studiengangs.
- (b) Abschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften wie z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspsychologie, sowie Studiengängen, welchen einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 30 CP ausweisen.

- (c) Abschlüsse aus anderen Studiengängen wie z.B. Medien- und Kommunikationswissenschaften, Informatik, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften, Mediendesign etc. müssen betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse z.B. in folgenden Fächern: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Marketing und/oder Marktforschung mit in Summe von mindestens 30 CP der Wirtschaftswissenschaften nachweisen. Die entsprechenden Nachweise können im Rahmen eines Zulassungstests oder im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsverfahren für extern erbrachte Leistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen erbracht werden. Der Zulassungstest kann mündlich oder schriftlich erfolgen und unterliegt dem Nachteilsausgleich der Master Prüfungsordnung.
- (d) Zusätzlich zu den akademischen Voraussetzungen müssen die Bewerber/Innen zwecks Erfüllung des Studiengangs einen Nachweis der Unternehmensgründung oder des unternehmerischen Vorhabens erbringen (Vorlage eines Abstracts von ca. 1 Seite, Schriftgröße Arial 12, Zeilenabstand 1,5, Blocksatz).

§ 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß dem Innovationsgrad, sowie den Eigenkompetenzen der hauptamtlich Lehrenden (Kompetenzteam).

§ 5 – Härtefallregelung

Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Kompetenzteam.

§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 31. März 2020

Der Präsident

Rheinische Fachhochschule Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wortmann', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Martin Wortmann

